

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. Juli 2013 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503), zuletzt geändert am 7. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 51, S. 533–534), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. August 2013 erteilt.

Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt neugefasst:

„§ 11 (*aufgehoben*)“.

b) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Abschlussprüfung“ wird durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.

c) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt neugefasst:

„§ 30 Zertifikat“.

d) Die Angabe zu Anlage D wird wie folgt neugefasst:

„Anlage D. Besondere Bestimmungen für den Interdisciplinary Track“.

2. **§ 5 Absatz 6** wird wie folgt **neugefasst**:

„(6) Der Studiengang Bachelor of Science kann in Form des Interdisciplinary Track gemäß Anlage D oder wenn dies für ein Fach in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B ausdrücklich geregelt ist, mit einem Zusatzjahr kombiniert werden. Eine Zulassung zur Promotion aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiengangs Bachelor of Science in Verbindung mit dem Interdisciplinary Track ist ausgeschlossen. Satz 2 gilt für den Studiengang Bachelor of Science in Verbindung mit einem Zusatzjahr gemäß den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B entsprechend, sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Für den Studiengang Bachelor of Science in einem bestimmten Fach in Verbindung mit einem Zusatzjahr können in Bezug auf das Zusatzjahr in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B besondere Regelungen getroffen werden, soweit der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung dies zulässt. Für den Interdisciplinary Track können in Anlage D besondere Regelungen getroffen werden zu:

- den Studieninhalten des Interdisciplinary Track sowie der Anzahl und dem Leistungsumfang der zu belegenden Module,
- Art und Umfang der für den Erwerb von ECTS-Punkten im Rahmen des Interdisciplinary Track zu erbringenden Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen,

- der Wiederholung bestandener und nicht bestandener Prüfungsleistungen,
- der Bildung der Modulnoten im Rahmen des Interdisciplinary Track,
- der Bildung der Gesamtnote für den Interdisciplinary Track,
- dem Inhalt des Zertifikats über den erfolgreichen Abschluss des Interdisciplinary Track,
- der Wahrnehmung der Aufgaben des Fachprüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung im Rahmen des Interdisciplinary Track.“

3. **§ 6 Absatz 1** wird wie folgt **neugefasst**:

„(1) In den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung ist zu Studieninhalten und Prüfungen Folgendes näher geregelt:

- Anzahl, Titel und Leistungsumfang der zu belegenden Module,
- Art und Anzahl der studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
- Zulassungsvoraussetzungen, Art und Umfang der Orientierungsprüfung,
- besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit,
- Leistungsumfang und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit,
- Zulässigkeit der Abfassung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache,
- Zulässigkeit der Anfertigung der Bachelorarbeit in Form von Gruppenarbeiten,
- Anzahl der Ausfertigungen, in denen die Bachelorarbeit einzureichen ist,
- Art und Umfang einer eventuell vorgesehenen zusätzlichen mündlichen Bachelorprüfung (Kolloquium, Präsentation der Bachelorarbeit oder sonstige mündliche Zusatzleistung zur Bachelorarbeit),
- Bildung der Modulnoten,
- Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung,
- Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten von nicht bestandenen Prüfungsleistungen,
- Wiederholbarkeit von bestandenen Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung,
- Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache.“

4. **§ 7 Absatz 3** wird wie folgt **neugefasst**:

„(3) Die Fachprüfungsausschüsse bestehen aus jeweils vier Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter/einer akademischen Mitarbeiterin und einem/einer Studierenden mit beratender Stimme. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Fachprüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.“

5. **§ 11** wird **aufgehoben**.

6. In **§ 12 Absatz 2** werden die Wörter „mündlichen Abschlussprüfung (Präsentation der Bachelorarbeit, Kolloquium oder einer sonstigen Zusatzleistung)“ durch die Wörter „mündlichen Bachelorprüfung (Präsentation der Bachelorarbeit, Kolloquium oder einer sonstigen mündlichen Zusatzleistung zur Bachelorarbeit)“ ersetzt.

7. In **§ 20 Absatz 1** wird der **dritte Spiegelstrich gestrichen**.

8. In **§ 22 Absatz 1** und **Absatz 3** wird jeweils das Wort „Abschlussprüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.

9. In **§ 26** wird in der **Überschrift** und in **Absatz 3 Satz 1** jeweils das Wort „Abschlussprüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.

10. In **§ 27 Absatz 1** werden die Wörter „sowie gegebenenfalls aus Anlage D“ gestrichen.

11. In **§ 28 Absatz 3** wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.

12. **§ 29 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 bis 4 werden wie folgt neugefasst:

„Dieses enthält neben persönlichen Angaben zu dem Kandidaten/der Kandidatin Informationen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Albert-Ludwigs-Universität sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des Bachelorstudiengangs. Hat der Kandidat/die Kandidatin den Interdisciplinary Track oder das Zusatzjahr in einem bestimmten Fach erfolgreich abgeschlossen, wird dies ebenfalls im Diploma Supplement vermerkt. Das Diploma Supplement wird unter Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, vom Prüfungsamt ausgestellt.“

13. Folgender neue **§ 30** wird **eingefügt**:

„§ 30 Zertifikat

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Interdisciplinary Track gemäß Anlage D beziehungsweise des Zusatzjahres in einem bestimmten Fach gemäß Anlage B der Prüfungsordnung wird ein Zertifikat ausgestellt.

(2) In dem Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss des Zusatzjahres in einem bestimmten Fach sind die Gesamtnote des Zusatzjahres und alle im Rahmen des Zusatzjahres belegten Module sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten und ECTS-Punkte ausgewiesen. Das Zertifikat wird von dem/der Vorsitzenden des zuständigen Fachprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der ausstellenden Fakultät versehen. Das Zertifikat trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung des Zusatzjahres.

(3) Ausstellung und Inhalt des Zertifikats über den erfolgreichen Abschluss des Interdisciplinary Track sind in Anlage D geregelt.“

14. In **§ 32 Absatz 3 Satz 1** und **Absatz 4 Satz 1** werden jeweils die Wörter „und einer eventuell vorgesehenen Zwischenprüfung“ gestrichen.

15. In **§ 33** werden folgende **Absätze 22 bis 24** angefügt:

„(22) Bereits vor dem 1. Oktober 2013 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Geographie (Hauptfach) immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Vierzehnten Änderungssatzung vom 7. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 44, Nr. 50, S. 522–532, vom 7. Juni 2013) bis spätestens 30. September 2018 (Ausschlussfrist) abschließen.“

(23) Bereits vor dem 1. Oktober 2013 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Pflegewissenschaft immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Dreizehnten Änderungssatzung vom 23. November 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 43, Nr. 113, S. 463–467, vom 23. November 2012) bis spätestens 30. September 2017 (Ausschlussfrist) abschließen. Sie können auch erklären, dass sie ihr Studium auf der Grundlage der fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Sechzehnten Änderungssatzung vom 30. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 79, S. 694–708, vom 30. August 2013) fortsetzen wollen. Eine solche Erklärung muss in schriftlicher Form bis spätestens 31. Dezember 2013 beim Prüfungsamt abgegeben werden und ist unwiderrüflich.

(24) Bereits vor dem 1. Oktober 2013 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Pharmazeutische Wissenschaften immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 5. März 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 43, Nr. 9, S. 51, vom 5. März 2012) bis spätestens 30. September 2018 (Ausschlussfrist) abschließen.“

16. In **Anlage A** wird der **Abschnitt A. II.** wie folgt **neugefasst**:
- „1. Umweltnaturwissenschaften
 2. Waldwirtschaft und Umwelt“
17. In **Anlage B** werden im **Abschnitt B. I.** die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Geographie** wie folgt **geändert**:
- In § 12 wird in der Überschrift das Wort „Modulnote“ durch das Wort „Gesamtnote“ ersetzt.
18. In **Anlage B** werden im **Abschnitt B. I.** die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Pharmazeutische Wissenschaften** wie folgt **geändert**:
- a) § 1 wird wie folgt neugefasst:
- „§ 1 Profil des Studiengangs**
- (1) Im Bachelorstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Pharmazeutische Wissenschaften hat einen Leistungsumfang von 168 ECTS-Punkten. 22 ECTS-Punkte entfallen auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK); hiervon werden 10 ECTS-Punkte im Hauptfach Pharmazeutische Wissenschaften erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (2) Im Bachelorstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften werden in den ersten vier Fachsemestern die naturwissenschaftlichen Grundlagen in den Kernfächern Pharmazeutische Chemie, Pharmazeutische Biologie und Pharmazeutische Technologie unter Einbeziehung medizinischer Inhalte vermittelt. Im fünften und sechsten Fachsemester erfolgt eine Vertiefung in spezifischen Fachgebieten der Pharmazie, insbesondere zu Themen aktueller Forschungsrichtungen, und im Bereich der Qualitätssicherung. Die Studierenden werden in die für eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Pharmazie notwendigen theoretischen und praktischen Fähigkeiten eingeführt und mit den Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht.“
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Im Bachelorstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften sind die in den beiden nachfolgenden Tabellen aufgeführten Grundlagen- und Vertiefungsmodule (Pflichtmodule) zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen zu belegenden Lehrveranstaltungen und die dafür geltenden Zulassungsvoraussetzungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben.

Tabelle 1: Grundlagenmodule

| Modul | Art | SWS | ECTS-Punkte | Semester | Prüfungsleistung |
|--|------------|-----|-------------|----------|----------------------|
| Mathematik | S | 2 | 3 | 1 | schriftlich |
| Physik/Physikalische Chemie | V | 4 | 4 | 1 | schriftlich/mündlich |
| | V + Pr + S | 6 | 6 | 2 | schriftlich/mündlich |
| Allgemeine und Anorganische Chemie | V + Pr + S | 14 | 15 | 1 | schriftlich |
| Grundlagen der Biologie für Pharmazeuten I | V | 1 | 2 | 1 | schriftlich |
| | V | 4 | 4 | 1 | schriftlich |
| Grundlagen der Biologie für Pharmazeuten II | V | 1 | 2 | 3 | schriftlich |
| | V + Pr + S | 9 | 9 | 3/4 | schriftlich/mündlich |
| Quantitative Analyse | V + Pr + S | 10 | 11 | 2 | schriftlich |

| | | | | | |
|--------------------------------|------------|----|----|-----|----------------------|
| Organische Chemie | S + V | 4 | 4 | 2 | schriftlich/mündlich |
| | V + Pr + S | 13 | 14 | 3 | schriftlich |
| Arzneiformenlehre | V + Pr + S | 8 | 8 | 2/3 | schriftlich/mündlich |
| Medizinische Grundlagen | V | 3 | 3 | 2 | schriftlich |
| | V | 3 | 3 | 3 | schriftlich |
| Instrumentelle Analytik | V + Pr + S | 14 | 15 | 4 | schriftlich/mündlich |
| Biochemie | V | 4 | 4 | 4/5 | schriftlich/mündlich |

Tabelle 2: Vertiefungsmodule

| Modul | Art | SWS | ECTS-Punkte | Semester | Prüfungsleistung |
|---|------------|------------|--------------------|-----------------|-------------------------|
| Arzneistofffindung und -synthese | V + S | 4 | 4 | 5 | schriftlich/mündlich |
| Biogene Arzneistoffe und Molekularbiologie | S | 3 | 4 | 5 | schriftlich/mündlich |
| | Pr + S + V | 7 | 7 | 6 | schriftlich/mündlich |
| Qualitätssicherung von Arzneimitteln | S + Pr + Ü | 7 | 8 | 5 | schriftlich |
| Grundlagen der Pharmakologie | V + S | 5 | 5 | 5/6 | schriftlich/mündlich |
| Bioinformatik/ Molecular Modeling | V + S | 4 | 4 | 5/6 | schriftlich/mündlich |
| Grundlagen der Klinischen Chemie | V | 2 | 2 | 6 | schriftlich/mündlich |
| Biopharmazie | S | 2 | 2 | 6 | schriftlich |
| Bachelorarbeit | | | 10 | 6 | schriftlich |

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; schriftlich/mündlich = schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung“

bb) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„Im Rahmen des Ergänzungsmoduls (Wahlpflichtmodul), in dem nur Studienleistungen zu erbringen sind, sind von den Studierenden Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten aus dem im jeweils geltenden Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Angebot zu absolvieren.“

c) § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„Sofern es nicht ausschließlich Studienleistungen beinhaltet, wird jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt neugefasst:

„Hiervon ausgenommen sind diejenigen Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, sowie die Bachelorarbeit.“

e) § 8 wird wie folgt neugefasst:

„§ 8 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in zwei der vier Module Mathematik, Allgemeine und Anorganische Chemie, Grundlagen der Biologie für Pharmazeuten I sowie Quantitative Analyse jeweils eine studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.“

- f) In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Berufspraktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem dritten und sechsten Fachsemester“ durch die Wörter „Berufspraktikum, in dem nur Studienleistungen zu erbringen sind, soll in der vorlesungsfreien Zeit ab dem dritten Fachsemester“ ersetzt.
- g) In § 10 werden nach dem Wort „wer“ die Wörter „im Bachelorstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften“ eingefügt.
- h) In § 11 Absatz 3 wird das Wort „digitaler“ durch das Wort „elektronischer“ ersetzt.

19. In **Anlage B** werden im **Abschnitt B. I.** die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Physik** wie folgt **geändert**:

In § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.“

20. In **Anlage B** werden im **Abschnitt B. II.** die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Pflegewissenschaft** wie folgt **neugefasst**:

„Pflegewissenschaft

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Pflegewissenschaft hat einen Leistungsumfang von 172 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden 12 ECTS-Punkte im Hauptfach Pflegewissenschaft erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft ist gleichermaßen wissenschafts- und praxisorientiert. Sowohl im theoretischen als auch im klinisch-praktischen Teil der universitären Ausbildung werden den Studierenden fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten auf breiter fachlicher Basis vermittelt. Aufbauend auf einer pflegerischen Vorbildung erwerben die Studierenden in den Fachsemestern eins bis vier auf den Gebieten Prävention, Kuration, Rehabilitation und Palliation die Kompetenz, eine Patienten-/Patientinnengruppe umfassend eigenverantwortlich zu betreuen. Für das fünfte und sechste Fachsemester ist im Rahmen des Berufspraktikums die eigenverantwortliche Mitwirkung der Studierenden an Praxisentwicklungs- und Forschungsprojekten vorgesehen; hierbei können die Studierenden zwischen den beiden Versorgungsbereichen Akutversorgung und ambulante und stationäre Pflege sowie den drei Altersgruppen Kinder und Jugendliche, Menschen mittleren Alters und ältere Menschen wählen. Die Absolventen/Absolventinnen des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft besitzen die Qualifikation, um die selbständige Steuerung von komplexen Pflege-, Behandlungs- und entsprechenden Organisationsprozessen zu übernehmen, sowie die Befähigung, Führungsverantwortung bei der Betreuung von Menschen aller Altersgruppen insbesondere in Akutkrankenhäusern, Pflegeheimen und in der ambulanten Pflege wahrzunehmen.

§ 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden; in diesem Fall können die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft sind im Hauptfach alle in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

| Modul Lehrveranstaltung | Art | SWS | ECTS- Punkte | Semester | Studienleistung/ Prüfungsleistung |
|--|---------------|-----|-----------------|----------|--|
| Pflege von Menschen aller Altersgruppen (8 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Mikrobiologie und Krankenhaushygiene | V | 2 | 1 | 1 | SL: Testat |
| Sicherheit und Selbstmanagement | V + S + Pr | 5 | 2 | 1 | PL: Klausur |
| Grundlagen I | V + S + Pr | 1,5 | 2 | 1 | SL: Referat |
| Grundlagen II | V + S + Pr | 3,5 | 3 | 2 | SL: Klausur |
| Medizinische Grundlagen (9 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Anatomie | V + S + Ü | 5 | 3 | 1 | PL: Klausur und mündliche Prüfung |
| Physiologie | V + S + Ü | 5 | 3 | 1 | PL: Klausur und mündliche Prüfung |
| Pathologie und Pathophysiologie | S + Pr | 2,5 | 1 | 2 | SL: Fallbearbeitung |
| Pharmakologische Behandlung I | V + S | 2 | 2 | 2 | SL: Referat |
| Klinischer Bereich I (33 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Situationsanalyse und Fallarbeit | Pr + Ü | 5 | 3 | 1 oder 2 | PL: mündlich und/ oder praktisch |
| Berufspraktikum Teil 1 | BPr | | 30 | 1 und 2 | SL |
| Forschung I (8 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Literatur und wissenschaftliches Schreiben | S + Ü | 2,5 | 2 | 1 | PL: schriftlich |
| Fachspezifisches Englisch | S + Ü | 1 | 1 | 1 | SL: mündlich |
| Forschungsfragen und Methoden | V + S | 3,5 | 3 | 2 | SL: schriftlich |
| Methoden klinischer Forschung | V + S + Ü | 2,5 | 2 | 3 | SL: Testat |
| Pflegeinterventionen (16 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Pflegeinterventionen I | V + S + Pr | 20 | 7 | 2 und 3 | PL: Klausur |
| Pflegeinterventionen II | V + S + Pr | 20 | 6 | 3 und 4 | SL: Klausur |
| Pharmakologische Behandlung II | V + S | 2 | 1 | 4 | SL: mündlich |
| Information, Anleitung und Beratung | S | 0,5 | 2 | 4 | SL: mündlich und/ oder praktisch |
| Klinischer Bereich II (30 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Pflege in der Praxis | Pr + Ü | 4,5 | 4 | 3 | PL: schriftlich und/ oder praktisch |
| Berufspraktikum Teil 2 | BPr | | 26 | 3 und 4 | SL |

| Assessment – Pflegebedarf (6 ECTS-Punkte) | | | | | |
|--|----------------|-----|---|---------|-----------------------------------|
| Anamnese und Basisuntersuchung | S + Pr | 4 | 3 | 3 | PL: schriftlich und praktisch |
| Leben mit Gesundheitsproblemen | V + S + Ü | 2,5 | 3 | 4 | SL: schriftlich und mündlich |
| Sozialwissenschaftliche Konzepte, Ethik und Gesundheitsökonomie (4 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Kommunikation in der Pflege | V + S + Ü | 2 | 1 | 3 | SL: mündlich |
| Ethik und Gesundheitsökonomie | V + S + Ü | 3 | 1 | 4 | SL: mündlich |
| Modulabschlussprüfung | | | 2 | 4 | PL: schriftlich |
| Einführung in Advanced Nursing Practice (4 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Advanced Nursing Practice | V + S + Pr | 1,5 | 4 | 5 | PL: mündlich |
| Forschung II (10 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Forschungsmethodik | V + S + Ü | 5 | 5 | 5 | PL: Klausur |
| Praxisentwicklung | V + S + Ü | 5 | 5 | 5 | SL: schriftlich |
| Qualitätssicherung und Evaluation (11 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Klinische und forschungsorientierte Vertiefung | Pr+ Ü | 1 | 3 | 5 | PL: schriftlich und/oder mündlich |
| Berufspraktikum Teil 3 | BPr | | 8 | 5 | SL |
| Assessment und Interventionen im Fachbereich (13 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Grundlagen und Vertiefung | V + Ü | 3 | 4 | 5 und 6 | PL: Klausur |
| Assessment und Interventionen | V + S + Pr + Ü | 5 | 9 | 6 | SL: mündlich |
| Intra- und interprofessionelle Vernetzung (12 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Intra- und interprofessionelle Vernetzung | Pr + Ü | 1 | 4 | 6 | PL: mündlich und/oder praktisch |
| Berufspraktikum Teil 4 | BPr | | 8 | 6 | SL |
| Bachelormodul (8 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Bachelorseminar | S | 0,5 | 1 | 6 | SL |
| Bachelorarbeit | | | 7 | 6 | PL: schriftlich |

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; BPr = Berufspraktikum; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Berufspraktikum

Im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft ist im Rahmen des Hauptfachs eine berufspraktische Tätigkeit (Berufspraktikum) bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren. Das

Berufspraktikum, das einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs bieten soll, hat einen Leistungsumfang von insgesamt 72 ECTS-Punkten und einen zeitlichen Umfang von 2160 Arbeitsstunden. Das Berufspraktikum ist in vier Abschnitte aufgeteilt und im Rahmen der Module Klinischer Bereich I, Klinischer Bereich II, Qualitätssicherung und Evaluation sowie Intra- und interprofessionelle Vernetzung abzuleisten.

§ 5 Anerkennung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer fachspezifischen Berufsausbildung oder Berufsausübung erworben wurden, können anerkannt und insbesondere auf Teil 1 und Teil 2 des Berufspraktikums sowie auf das Modul Medizinische Grundlagen und die Lehrveranstaltungen Mikrobiologie und Krankenhaushygiene, Grundlagen I, Grundlagen II, Pflegeinterventionen I und Pflegeinterventionen II angerechnet werden. Über die Anerkennung entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

§ 6 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, Protokollen, Referaten, Praktika oder der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 7 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Sofern es nicht ausschließlich Studienleistungen beinhaltet, wird jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und Hausarbeiten. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Vorträge (Referate) und mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt mindestens 45 Minuten und pro ECTS-Punkt maximal 30 Minuten. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 8 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können insgesamt fünf nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden; hiervon ausgenommen sind die Prüfungsleistungen in den Modulen Pflege von Menschen aller Altersgruppen, Klinischer Bereich I, und Bachelormodul.

(2) § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gelten für die zweite Wiederholungsprüfung entsprechend.

(3) In begründeten Fällen kann bei der Wiederholungsprüfung die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in diesen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung wird dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens mit der Bekanntgabe des Wiederholungstermins mitgeteilt.

(4) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

§ 9 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen Pflege von Menschen aller Altersgruppen und Klinischer Bereich I erbracht wurden.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft mindestens 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 7 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. In Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin der Bachelorarbeit kann sie auch in englischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form in einem üblichen Dateiformat beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 12 Bildung der Modulnote

(1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung oder der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.

(2) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulteilprüfungsnoten.

§ 13 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich als das arithmetische Mittel der dreifach gewichteten Note des Bachelormoduls und der jeweils einfach gewichteten Noten der übrigen Module.

(2) Lautet die Gesamtnote „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 14 Betreuungsrelationen

(1) Der Rahmen für die von den Studierenden zu besuchenden Lehrveranstaltungen wird nach Art, Umfang und Betreuungsrelation wie folgt bestimmt:

| Art der Veranstaltung | Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (bei 14 Semesterwochen) | Betreuungsrelation |
|------------------------|---|-------------------------|
| Vorlesungen Variante 1 | 25 | 30 |
| Vorlesungen Variante 2 | 15 | 70–350; Mittelwert: 210 |
| Seminare Variante 1 | 20 | 30 |
| Seminare Variante 2 | 11 | 15 |
| Praktika | 15 | 15 |
| Übungen | 20 | 15 |
| Summe | 105 | – |

(2) Die Zuordnung zu den unterschiedlichen Varianten bei Vorlesungen und Seminaren erfolgt nach folgenden Merkmalen:

- Vorlesungen Variante 1: Vorlesungen, die ausschließlich für Studierende des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft angeboten werden und nicht zu den Pflichtveranstaltungen anderer Studiengänge gehören.
- Vorlesungen Variante 2: Vorlesungen, die im Rahmen anderer Studiengänge angeboten werden und von Studierenden des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft mit besucht werden.
- Seminare Variante 1: Seminare, die nach ihren Inhalten und Durchführungsanforderungen in jeweils einer Gruppe der Größe der Gesamtjahreskohorte des Studiengangs angeboten werden können.
- Seminare Variante 2: Seminare, die nach ihren Inhalten und Durchführungsanforderungen nicht in einer Gruppe der Größe der Gesamtjahreskohorte des Studiengangs angeboten werden können.

(3) Die konkretisierende Festlegung von Studieninhalten und einzelnen Veranstaltungen innerhalb des Rahmens nach den Absätzen 1 und 2 und § 3 Absatz 1 dieser fachspezifischen Bestimmungen erfolgt durch das Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft in der jeweils geltenden Fassung. Im Rahmen dieser Festlegungen können die Summenwerte zum Umfang der Veranstaltungen in jeder einzelnen Kategorie um bis zu eine Semesterwochenstunde über- oder unterschritten werden, sofern der Summenwert für alle Veranstaltungen hierdurch nicht um mehr als drei Semesterwochenstunden über- oder unterschritten wird.

Anlage: Studienplan mit den Modulen des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft

| 1. Fachsemester | ECTS-Punkte | 2. Fachsemester | ECTS-Punkte | 3. Fachsemester | ECTS-Punkte | 4. Fachsemester | ECTS-Punkte | 5. Fachsemester | ECTS-Punkte | 6. Fachsemester | ECTS-Punkte |
|---|-------------|---|-------------|---|-------------|---|-------------|--|-------------|--|-------------|
| Pflege von Menschen aller Altersgruppen | 5 | Pflege von Menschen aller Altersgruppen | 3 | Assessment – Pflegebedarf | 3 | Assessment – Pflegebedarf | 3 | | | | |
| | | Pflegeinterventionen | 2 | Pflegeinterventionen | 6 | Pflegeinterventionen | 8 | Assessment und Interventionen im Fachbereich | 3 | Assessment und Interventionen im Fachbereich | 10 |
| Medizinische Grundlagen | 6 | Medizinische Grundlagen | 3 | Sozialwissenschaftliche Konzepte, Ethik und Gesundheitsökonomie | 1 | Sozialwissenschaftliche Konzepte, Ethik und Gesundheitsökonomie | 3 | Einführung in Advanced Nursing Practice | 4 | | |
| Klinischer Bereich I | 17 | Klinischer Bereich I | 16 | Klinischer Bereich II | 16 | Klinischer Bereich II | 14 | Qualitätssicherung und Evaluation | 11 | Intra- und interprofessionelle Vernetzung | 12 |
| Forschung I | 3 | Forschung I | 3 | Forschung I | 2 | | | Forschung II | 10 | Bachelormodul | 8 |

Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen:
 Lehrveranstaltungen am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität
 (insgesamt 8 ECTS-Punkte)“

21. In **Anlage B** werden im **Abschnitt B. III.** die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Geographie aufgehoben.**
22. In **Anlage C** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Pharmazeutische Wissenschaften** wie folgt **geändert:**
 In § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Es sind nur Studienleistungen zu erbringen.“
23. In **Anlage C** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Pflegewissenschaft** wie folgt **neugefasst:**

„Pflegewissenschaft

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Lehrveranstaltungen mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflichtbereich des Hauptfachs Pflegewissenschaft (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

| Modul Lehrveranstaltung | Art | ECTS-Punkte | davon ECTS-Punkte im Bereich BOK | Semester |
|---|------------|--------------------|---|-----------------|
| Forschung I (8 ECTS-Punkte) | | | | |
| Literatur und wissenschaftliches Schreiben | S + Ü | 2 | 1 | 1 |
| Fachspezifisches Englisch | S + Ü | 1 | 1 | 1 |
| Klinischer Bereich I (33 ECTS-Punkte) | | | | |
| Situationsanalyse und Fallarbeit | Pr + Ü | 3 | 2 | 1 oder 2 |
| Berufspraktikum Teil 1 | BPr | 30 | 2 | 1 und 2 |
| Klinischer Bereich II (30 ECTS-Punkte) | | | | |
| Pflege in der Praxis | Pr + Ü | 4 | 2 | 3 |
| Berufspraktikum Teil 2 | BPr | 26 | 2 | 3 und 4 |
| Qualitätssicherung und Evaluation (11 ECTS-Punkte) | | | | |
| Klinische und forschungsorientierte Vertiefung | Pr + Ü | 3 | 1 | 5 |
| Intra- und interprofessionelle Vernetzung (12 ECTS-Punkte) | | | | |
| Intra- und interprofessionelle Vernetzung | Pr + Ü | 4 | 1 | 6 |

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen; Semester = empfohlenes Fachsemester; BPr = Berufspraktikum; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung

(2) Zusätzlich sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte

Kompetenzen). In den am Zentrum für Schlüsselqualifikationen zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.“

24. In **Anlage C** werden nach den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science Regio Chimica die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Geographie aufgehoben**.

25. **Anlage D** wird wie folgt **geändert**:

a) Der Titel wird wie folgt neugefasst:

„Besondere Bestimmungen für den Interdisciplinary Track“.

b) § 1 wird wie folgt neugefasst:

„§ 1 Profil des Interdisciplinary Track

(1) Im Interdisciplinary Track sind 60 ECTS-Punkte zu erwerben. Die Regelstudienzeit des Interdisciplinary Track beträgt zwei Semester.

(2) Der Interdisciplinary Track ist ein zusätzliches Studienjahr, das zwischen dem vierten und fünften Fachsemester des Bachelorstudiengangs absolviert wird. Er bietet den Studierenden die Möglichkeit, den eigenen Interessen entsprechend Module und Lehrveranstaltungen anderer Disziplinen und Fakultäten zu belegen und so individuelle wissenschaftliche Schwerpunkte zu setzen. Parallel dazu werden den Studierenden in den Rahmenveranstaltungen des Interdisciplinary Track die fächerübergreifenden Grundlagen der Wissenschaftstheorie vermittelt. Sie erwerben interdisziplinäre Problemlösungskompetenzen und üben sich darin, in fachlich heterogenen Gruppen zu kommunizieren. Über den erfolgreichen Abschluss des Interdisciplinary Track wird ein Zertifikat ausgestellt.“

c) In § 2 werden vor dem Wort „gewählten“ die Wörter „im Bachelorstudiengang“ eingefügt.

d) In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „31. Juli“ durch die Wörter „15. Juni“ ersetzt.

e) § 8 wird aufgehoben.

f) Die bisherigen §§ 9 und 10 werden die §§ 8 und 9.

g) Der neue § 9 wird wie folgt neugefasst:

„§ 9 Bildung der Gesamtnote für den Interdisciplinary Track

Aus den Noten aller im Interdisciplinary Track erbrachten Prüfungsleistungen wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote für den Interdisciplinary Track gehen die Noten der Module Wissenschaftstheorie und Wissenschaftspraxis jeweils nach ECTS-Punkten einfach gewichtet und die Noten der im Bereich Interdisziplinäre Kurswahl absolvierten Module jeweils nach ECTS-Punkten zweifach gewichtet ein.“

h) Folgender neue § 10 wird eingefügt:

„§ 10 Zertifikat

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Interdisciplinary Track erhält der/die Studierende ein Zertifikat, in dem die Gesamtnote des Interdisciplinary Track und alle im Rahmen des Interdisciplinary Track belegten Module, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten und ECTS-Punkte ausgewiesen sind.

(2) Das Zertifikat wird vom University College Freiburg ausgestellt und von dem Studiendekan/der Studiendekanin der Studienkommission Liberal Arts and Sciences unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel des University College Freiburg versehen. Das Zertifikat trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung des Interdisciplinary Track.“

i) In § 11 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Studiengang Bachelor of Science mit dem Zusatzjahr“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Freiburg, den 30. August 2013

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Schanz', with a horizontal line extending to the right.

i. V. Prof. Dr. Heiner Schanz
Vizekanzler